

Stadt Weinheim



Ordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen mit Anlagen

Stand: Juli 2020

Impressum

Stadt Weinheim
Amt für Bildung und Sport
Abteilung Frühkindliche Bildung und Schulkindbetreuung
Dürrestraße 2
69469 Weinheim

Tel.: 06201 / 82-267
Fax: 06201 / 82-516
E-Mail: bildung@weinheim.de
Internet: www.weinheim.de

Foto Titelseite: Fotolia

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite	4
Vielfalt der Angebotsarten	Seite	5
Anschriften der städtischen Kindertageseinrichtungen	Seiten	6
Ordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte)	Seiten	7 - 14
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen	Seiten	15 - 19
Belehrung zum Infektionsschutzgesetz § 34	Seiten	20 - 23
Hinweise zum Datenschutz	Seite	24
<u>Anlagen</u>	Seiten ab	25
Anlage a	Anmeldebogen	
Anlage b	Ärztliche Bescheinigung	
Anlage c	Erklärung zu übertragbaren Krankheiten	
Anlage d	Erklärung zum Infektionsschutzgesetz	
Anlage e	Regelung zum Abholen des Kindes	
Anlage f	Bankeinzugsermächtigung	
Anlage g	Regelung zu Medikamentenvergabe	
Anlage h	Protokollblatt vom Arzt zur Medikamentenvergabe	
Anlage i	Kündigungsschreiben	
Anlage j	Antrag auf Abbestellung des Mittagessens	

Vorwort

Sehr geehrte Eltern!

Wir freuen uns, dass Sie sich für eine städtische Kindertageseinrichtung entschieden haben.

Ihr Kind verbringt einen großen Teil des Tages in der Kindertageseinrichtung. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt geboten werden. Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung in der Kindertageseinrichtung gehören auch das Hinführen zur Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz, Verantwortungsbereitschaft, Solidarität und Lernfreude. Uns ist eine ganzheitliche Erziehung wichtig. Die ganzheitliche Förderung geschieht vorwiegend in altersgemischten Gruppen in Form gezielter Angebote, besonders durch freies Spiel, Sprachförderung, Bewegungserziehung, musische Betätigung, Verkehrserziehung sowie Erfahrungen in der Natur. Dabei wird auf die individuellen Bedürfnisse und Interessen Ihres Kindes geachtet.

Für alle städtischen Einrichtungen wurden Einrichtungskonzeptionen erarbeitet. In diesen finden Sie neben Informationen zu den Rahmenbedingungen der Einrichtungen (z.B. Räumlichkeiten, Tagesablauf) eine Beschreibung des pädagogischen Ansatzes und der pädagogischen Schwerpunkte.

Die in dieser Informationsbroschüre enthaltene „Ordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte)“ gilt für alle städtischen Einrichtungen. Weiter finden Sie in der Broschüre auch die aktuelle Gebührensatzung, die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 zum Infektionsschutzgesetz“, die „Richtlinien zur ärztlichen Untersuchung nach § 4 des Kinderbetreuungsgesetzes“ sowie in der Anlage verschiedene Formulare, die für den Besuch der Kindertageseinrichtung wichtig sind.

Voraussetzung für eine sich gegenseitig ergänzende Erziehung Ihres Kindes ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der Kindertageseinrichtung. Dazu gehört Ihr Interesse am regelmäßigen Gespräch und an gemeinsamen Aktivitäten. Wir bitten Sie deshalb, an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, die Sprechzeiten der pädagogischen Fachkräfte zu nutzen, um mit ihnen Fragen und Probleme zu besprechen. Sie können sich auch an den von Ihnen gewählten Elternbeirat wenden. Die letzte Verantwortung für die Kindertageseinrichtung bleibt beim Träger.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in unserer Kindertageseinrichtung wohl fühlt und freuen uns auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.



Carmen Harmand
Leitung Amt für Bildung und Sport

Vielfalt der Angebotsarten

Die Stadt Weinheim bietet in ihren kommunalen Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Schülerhorte) folgende Angebote an:

- **Verlängerte Öffnungszeit**
Das Kind kann hier über einen Zeitraum von maximal 6,5 Stunden in der Einrichtung verbleiben und erhält bei Bedarf ein vollwertiges warmes Mittagessen.
- **Ganztagsbetreuung**
Hier kann das Kind bis zu 9,75 Stunden in der Einrichtung verbleiben. Die Teilnahme an einem warmen Mittagessen ist bei dieser Betreuungsform verpflichtend.

Alle Einrichtungen haben in der Regel an 26 Werktagen im Kindergarten- bzw. Schuljahr geschlossen. Die jeweiligen Kindertageseinrichtungen teilen den Eltern die Schließtage rechtzeitig mit.

Für Fragen stehen Ihnen beim Amt für Bildung und Sport folgende **Ansprechpartner /-innen** zur Verfügung:

Tel. 06201 / 82-

Carmen Harmand (Amtsleiterin)	352
Andreas Haller (Abteilungsleiter)	267
Theda Bakenhus (Gebühren, Platzvergabe)	384
Katrin Reinhold (pädagogische Fachberatung)	387
Monika Beisiegel (pädagogische Fachberatung)	644

Ordnung

für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte)

vom 10.05.2001
mit Ergänzungen vom Mai 2019

1. Aufgabe

Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Jedoch nicht, die Familie zu ersetzen. Bildungs- und Erziehungsangebote fördern die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Das Kind soll in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

Die Erziehung in den Kindertageseinrichtungen soll auf die durch Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, kulturellen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

Das Kind wird in einer altersgemischten Gruppe von Fachkräften betreut. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den Erkenntnissen verschiedener Disziplinen, insbesondere der Pädagogik und Entwicklungspsychologie sowie an den praktischen Erfahrungen in der Kindertageseinrichtung. Unsere Mitarbeiter/innen nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil und bilden sich durch aktuelle Fachliteratur weiter.

2. Aufnahme

In den **Kinderkrippen** werden Kinder vom **vollendeten 1. Lebensjahr** bis zum dritten Lebensjahr aufgenommen.

In den **Kindergärten** werden Kinder vom **vollendeten 3. Lebensjahr** bis zum Schuleintritt aufgenommen. In Kindergärten mit Betriebserlaubnis zur Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren können Kinder ab 2 Jahren aufgenommen werden.

Vorrangig werden Kinder mit Wohnsitz in Weinheim oder in dortiger Dauerpflege aufgenommen. Die Vergabe der Betreuungsplätze in den kommunalen Kindertageseinrichtungen erfolgt gemäß den Vergabekriterien der Stadt Weinheim.

Danach sind die vorrangigen **Platzvergabekriterien** die Beschäftigung und der Beschäftigungsumfang der Eltern. Die Erziehungsberechtigten müssen darüber einen schriftlichen Nachweis vorlegen. Darüber hinaus werden das Alter des Kindes und die Wohnortnähe zur Einrichtung berücksichtigt. Ferner spielt eine Rolle, ob ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht. **Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung.**

Der **Hort** nimmt in der Regel **schulpflichtige Kinder im Grundschulalter** auf. Vorrangig werden Weinheimer Kinder von allein erziehenden Elternteilen, Eltern die

wegen Berufstätigkeit (schriftlicher Nachweis ist erforderlich) oder aus vergleichbaren Hintergründen ihr Kind nicht betreuen können sowie Eltern, die im Hort eine zusätzliche Hilfe zur Integration finden, aufgenommen. Ziel ist, wie in allen Kindertageseinrichtungen, die dem Alter entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.

Bei den Kinderkrippen und Schülerhorten besteht die Möglichkeiten der Anmeldung für 3 Tage/Woche. Grundsätzlich sind die Wochentage bei den Kinderkrippen bei Aufnahme des Kindes festzulegen. Aus wichtigen Gründen kann eine Änderung der Wochentage vorgenommen werden, wenn es der Betrieb der Einrichtung erlaubt. Die Wochentage bei den Schülerhorten sind für mindestens ein Schulhalbjahr festzulegen.

Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht sein. Vor der Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Es wird empfohlen, von den in § 26 Sozialgesetzbuch 5. Buch (SGB V) vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder Gebrauch zu machen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.

Berechtigungsscheine werden von der zuständigen Krankenkasse ausgestellt. Eltern, die privat versichert sind, können sich bei ihren Krankenkassen über die geltenden Regelungen informieren lassen (siehe auch Richtlinien zur ärztlichen Untersuchung nach § 4 KiTaG, S. 26).

Ebenfalls vor der Erstaufnahme haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass

- zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz – IfSG). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt.
- bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr mindestens eine Masernschutzimpfung durchgeführt wurde oder eine ausreichende Masernimmunität vorliegt
- bei Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr mindestens zwei Masernschutzimpfungen durchgeführt wurden, oder eine ausreichende Masernimmunität vorliegt.
- oder das Kind wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (§20 Abs. 8 Satz 4 IfSG).

Wenn die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden, darf das Kind nicht betreut werden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert das Gesundheitsamt.

Alle Kinder bedürfen einer individuellen Eingewöhnungszeit. Die Gestaltung dieser Zeit erfolgt in Absprache zwischen dem pädagogischen Personal und den Erziehungsberechtigten. Basis hierfür ist neben der Trägerkonzeption das Eingewöhnungskonzept der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

Befristete Aufnahmen sind im Einzelfall möglich.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen

der Einrichtung Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder wesentlich beeinträchtigt werden. Um dies abklären zu können, bedarf es der Zusammenarbeit zwischen Eltern, der pädagogischen Fachberatung des Trägers, Erziehern/innen und Ärzten/innen bzw. Therapeuten/innen. Zur Unterstützung sind ggf. Integrationshilfen erforderlich, die durch die Erziehungsberechtigten zu beantragen sind.

Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, Behinderungen und Beeinträchtigungen ihres Kindes der Leitung mitzuteilen.

Das Kind ist aufgenommen, wenn **die schriftliche Zusage des Amtes für Bildung und Sport** vorliegt **und** ein verbindlicher **Aufnahmetag** zwischen Einrichtung und Erziehungsberechtigten vereinbart wurde. Der Aufnahmetag wird im Anmeldeformular (Anlage a) festgehalten. Anlage a muss der Einrichtung spätestens drei Wochen vor Aufnahmetag vorliegen.

Neu aufgenommene Kinder, die den Platz zum vereinbarten Zeitpunkt nicht in Anspruch nehmen, schließen die Aufnahme anderer Kinder für einen Monat aus. Die Erziehungsberechtigten sind deshalb zahlungspflichtig.

3. Kündigung

Die Erziehungsberechtigten können den Platz des Kindes mit einer Frist von vier Wochen bis zum 15. und zum Ende des Monats schriftlich kündigen (siehe Anlage i). Wird die Frist nicht eingehalten, wird ein weiterer Monatsbeitrag erhoben.

Im Hort ist ein Verbleiben bis zum Ende der Grundschulzeit möglich. In Ausnahmefällen kann im Einklang der Einrichtung mit den Eltern ein längeres Verbleiben geregelt werden, jedoch höchstens bis das Kind 14 Jahre alt ist.

Der Träger der Einrichtung kann den Platz mit einer Frist von vier Wochen zum 15. und zum Ende des Monats unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können unter anderem sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen;
- b) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung;
- c) erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und den Mitarbeitern/-innen der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder dem Kind angemessene Förderung, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit den Vertretern des Trägers nicht ausgeräumt werden können.

Bei den Schülerhorten sowie der Schulkindbetreuung in der Großen Altersmischung kann der Einrichtungsträger das Benutzungsverhältnis beenden, sofern Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der/des Erziehungsberechtigten eintreten, die Auswirkungen auf die Platzbelegung entsprechend den Platzvergabekriterien des Trägers haben.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Änderungen

Der Leitung der Einrichtung muss sofort mitgeteilt werden, wenn:

- a) sich die Anschrift und/oder die telefonische Erreichbarkeit ändert;
- b) sich die Personensorge für das Kind geändert hat;
- c) sich die Zahl der bei der Festsetzung der Gebührenhöhe zu berücksichtigenden Kinder in der Familienwohnung ändert (z.B. Geburt oder Vollendung des 18. Lebensjahres eines Geschwisterkindes);
- d) sich der Umfang der Beschäftigung bzw. sich das Beschäftigungsverhältnis ändert.

Können Erziehungsberechtigte im Notfall wegen fehlender oder falscher Angaben nicht erreicht werden, tragen sie die Verantwortung und eventuell entstehende Kosten für die dann zu treffenden Maßnahmen (z.B. Krankentransport).

Aufsicht

Die pädagogischen Mitarbeiter/innen sind nur während der Öffnungszeiten für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal. Sie endet bei Kindern, die von Eltern oder ihren Beauftragten abgeholt werden, mit der Übergabe.

Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung, bzw. zur Schule und zurück und auf dem Heimweg ist der/die Erziehungsberechtigte verpflichtet, sein/ihr Kind zu beaufsichtigen.

Tritt das Kind seinen Heimweg mit Erlaubnis des/der Sorgeberechtigten alleine an, endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals mit dem Verlassen des Gebäudes. Sollte das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich.

Dem pädagogischen Personal muss persönlich mitgeteilt werden, wenn das Kind von anderen, als im Anmeldebogen angegebenen Personen, abgeholt wird. Zum Schutze des Kindes ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Erziehungsberechtigten (z.B. Feste, Ausflüge) sind diese aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache getroffen wurde.

Für Schulkinder, die außerhalb der Tageseinrichtung an Veranstaltungen teilnehmen oder sich am Nachmittag z.B. bei Freunden, in der Bibliothek oder in Geschäften aufhalten dürfen, ist eine Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.

6. Versicherung

Die Kinder sind nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 a) Reichsversicherungsordnung (RVO) gesetzlich gegen Unfall versichert

- a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- b) während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (z.B. Spaziergang, Einkauf, Feste usw.).

Alle **Unfälle**, die auf dem **direkten** Weg von und zur Einrichtung eintreten und **eine ärztliche Behandlung** zur Folge haben, sind **der Leitung** unverzüglich zu **melden**, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Wenn sich ein Unfall in der Einrichtung ereignet und ein Arztbesuch erforderlich wird, muss grundsätzlich ein Unfallbericht angefertigt werden.

Für den Verlust, die Beschädigung und für das Verwechseln der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit Namen zu kennzeichnen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7. Regelung in Krankheitsfällen

Bei Fieber, Erbrechen, Durchfall oder anderen ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.

Die Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit - z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung (Salmonellen), infektiöse Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheit (Kopflaus, Parasitenbefall, Hirnhautentzündung) - **ist der Einrichtung unverzüglich zu melden**, spätestens einen Tag nach Auftreten der Erkrankung. Der Besuch der Einrichtung und die Teilnahme an deren Veranstaltungen sind in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. (Siehe auch Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. „ 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz“)

Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht oder wenn Zweifel am gesundheitlichen Zustand des Kindes bestehen, ist die Leitung berechtigt, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. ein ärztliches Attest zu verlangen.

Allergien müssen der Leitung der Einrichtung durch ärztliche Bescheinigung angezeigt werden, um Verwechslungen mit ansteckenden Hautausschlägen auszuschließen.

Wenn das Kind während des Besuchs in der Einrichtung erkrankt, werden die Eltern oder Sorgeberechtigten umgehend, auch am Arbeitsplatz, benachrichtigt, damit sie

das Kind abholen und gegebenenfalls einem Arzt vorstellen. Für diesen Fall ist in der Einrichtung eine oder mehrere aktuelle Telefonnummer/n zu hinterlegen.

Das pädagogische Personal ist in der Regel nicht befugt, mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Jedoch kann es im Ausnahmefall in Absprache mit dem behandelten Kinderarzt erforderlich sein, dass eine Medikamentenvergabe in der Einrichtung von den Erziehern bzw. Erzieherinnen übernommen werden muss. Bitte beachten Sie dabei die Anlagen g und h.

8. Besuch der Kindertageseinrichtung, Ferien

Das Kindergartenjahr beginnt und endet zum 01.09. eines jeden Jahres.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Die Einrichtungen legen in Absprache mit dem Elternbeirat Zeiten fest, bis zu denen ein Kind spätestens zu bringen ist.

Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, wird um sofortige Benachrichtigung gebeten.

Das Kind ist spätestens zum Ende der Öffnungszeit abzuholen.

Falls Erziehungsberechtigte ein Kind nicht rechtzeitig aus der Einrichtung abholen, verletzen sie ihre Verpflichtungen. Im Wiederholungsfall und nach erfolgter Abmahnung kann der Träger den Platz wegen Pflichtverletzung kündigen.

Nehmen die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung bei dem Kind körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigungen wahr, werden die Eltern darauf hingewiesen und sind verpflichtet, Beratungshilfen in Anspruch zu nehmen.

Bei der Kleidung ist zu berücksichtigen, dass die Kinder täglich mit Farben, Klebstoff, Sand und Wasser umgehen. Die Kleidung sollte der Witterung angepasst werden. Zusätzliche Spiel- bzw. Ersatzkleidung, die in der Einrichtung aufbewahrt werden, ist sinnvoll.

Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die Schließtage werden den Eltern zu Beginn des neuen Kindergartenjahres oder Kalenderjahres schriftlich ausgehändigt. In der Regel schließt eine Einrichtung nicht über 26 Werktage.

Der Träger ist berechtigt, eine Einrichtung oder Gruppe aus besonderem Grund (z.B. wegen Erkrankung des Personals oder aufgrund Anordnung durch das Gesundheitsamt) zu schließen. Die Erziehungsberechtigten werden in diesem Fall unverzüglich unterrichtet.

9. Gebühren/Entgelt

Für den Besuch der Einrichtung werden Gebühren erhoben. Es gilt die jeweils gültige Satzung der Stadt Weinheim über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen.

Elternbeiträge werden für 12 Monate je Kindergartenjahr erhoben. Sie sind auch für die Ferien und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass

geschlossen hat, zu entrichten. Für längere zusammenhängende Fehlzeit wird in Ausnahmefällen, auf schriftlichen Antrag, eine Ermäßigung gewährt.

Erziehungsberechtigte, für die aufgrund ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse die Zahlung der Benutzungsgebühren eine starke finanzielle Belastung bedeutet, können im **Rahmen des Bundessozialhilfe-gesetzes oder des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beim zuständigen Jugendamt oder Sozialamt des Rhein-Neckar-Kreises (Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg; Tel.: 06221/522-1559) die Übernahme der Gebühren beantragen.**

Für die Ausgabe der einzelnen Mahlzeiten in der Einrichtung wird das in der jeweils gültigen Satzung festgelegte Entgelt erhoben. Eine Erstattung der Essensgebühren kann nur erfolgen, wenn das Kind mindestens fünf Betreuungstage zusammenhängend der Einrichtung fernbleibt (ausgenommen Schließtage) und die Abbestellung mindestens sieben Tage vorher der Einrichtung schriftlich bekannt gegeben wird. Hierzu füllen Sie den in der Anlage j angefügten Antrag aus und geben diesen unterschrieben in der Einrichtung zurück. Den Antrag können Sie auch direkt in der Einrichtung erhalten.

Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Monatsersten, frühestens jedoch mit Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.

Maßgeblich für die Inanspruchnahme ist der Zeitpunkt, für den das Kind an- oder abgemeldet wird. Ist ein Kind nur bis einschließlich dem 15. eines Monats in der Einrichtung oder erst ab dem 16. eines Monats angemeldet, ist lediglich die halbe Gebühr zu entrichten.

10. Zusammenarbeit mit den Eltern und deren Pflichten

Eine ganzheitliche und sich ergänzende Erziehung ist nur möglich, wenn eine enge Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und pädagogischen Fachpersonal gegeben ist. Elternabende, Elterngespräche, Feste und sonstige Aktivitäten festigen die Zusammenarbeit und schaffen eine Vertrauensbasis.

Die Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.

Die Kindergartenordnung wird den Eltern bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldebogen als verbindlich anerkannt.

11. Elternbeirat

Gemäß den Regelungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) vom 19. März 2009 werden in den städtischen Kindertageseinrichtungen Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit der Einrichtungen und stellen den Kontakt zum Elternhaus her (§ 5 KiTaG).

Die Arbeit der Elternbeiräte in den städtischen Kindertageseinrichtungen orientiert sich an den *Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des*

Kindertagesbetreuungsgesetzes (Bekanntmachung vom 15. März 2008 – Az. 24-6930.7/3):

1. Allgemeines

1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.

1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.

1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.

2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.

2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere

3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,

3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,

3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und

3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99), der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) und § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 19.03.2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 01.12.2015 (GBl. S. 1040, 1044) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 23.05.2012, **zuletzt geändert am 06.05.2020**, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Weinheim betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuung am Vor- und Nachmittag für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
3. Kindergärten mit Ganztagsbetreuung: Einrichtungen mit einer durchgehend ganztägigen Betreuungszeit für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
4. Altersgemischte Kindergärten: Einrichtungen für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis 14 Jahre, jeweils mit verlängerten Öffnungszeiten oder Ganztagsbetreuung.
5. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit verlängerten Öffnungszeiten oder Ganztagsbetreuung.
6. Schülerhorte: Einrichtungen für schulpflichtige Kinder im Grundschulalter.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet zum 01.09. eines jeden Jahres.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die Anmeldung durch den Sorgeberechtigten hat schriftlich mit dem Anmeldeformular (Aufnahmeantrag) zu erfolgen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bis zum 15. des Monats oder zum Ende des Monats schriftlich zu erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, wird ein weiterer Monatsbeitrag erhoben.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Kündigungsgründe seitens des Trägers können unter anderem sein:
 - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
 - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate trotz schriftlicher Mahnung
 - erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder dem Kind angemessene Förderung, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit den Vertretern des Trägers nicht ausgeräumt werden können.Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.
- (5) Bei den Schülerhorten sowie der Schulkindbetreuung in der Großen Altersmischung kann der Einrichtungsträger das Benutzungsverhältnis beenden, sofern Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der/des Erziehungsberechtigten eintreten, die Auswirkungen auf die Platzbelegung entsprechend den Platzvergabekriterien des Trägers haben.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und belegtem Betreuungsplatz erhoben.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 2 auf 50 %.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt).
- Kinder sind dann zu berücksichtigen, wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
 - Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
 - Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz / Monat im Einzelnen:

Kinderkrippe - Verlängerte Öffnungszeiten				
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.09.2020		ab 01.09.2021	
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche
1 Kind	380,00 €	266,00 €	391,00 €	274,00 €
2 Kindern	283,00 €	199,00 €	292,00 €	205,00 €
3 Kindern	191,00 €	134,00 €	196,00 €	138,00 €
4 oder mehr Kindern	77,00 €	55,00 €	80,00 €	56,00 €

Kinderkrippe - Ganztagsbetreuung				
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.09.2020		ab 01.09.2021	
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche
1 Kind	572,00 €	401,00 €	589,00 €	413,00 €
2 Kindern	426,00 €	289,00 €	439,00 €	298,00 €
3 Kindern	288,00 €	202,00 €	297,00 €	208,00 €
4 oder mehr Kindern	115,00 €	80,00 €	119,00 €	83,00 €

Kindergarten - Verlängerte Öffnungszeiten				
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.09.2020		ab 01.09.2021	
	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren
1 Kind	149,00 €	298,00 €	154,00 €	308,00 €
2 Kindern	113,00 €	226,00 €	117,00 €	234,00 €
3 Kindern	76,00 €	152,00 €	79,00 €	158,00 €
4 oder mehr Kindern	26,00 €	52,00 €	27,00 €	54,00 €

Kindergarten - Ganztagsbetreuung				
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.09.2020		ab 01.09.2021	
	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren
1 Kind	253,00 €	506,00 €	261,00 €	522,00 €
2 Kindern	192,00 €	384,00 €	197,00 €	394,00 €
3 Kindern	127,00 €	254,00 €	130,00 €	260,00 €
4 oder mehr Kindern	43,00 €	86,00 €	45,00 €	90,00 €

Schülerhort				
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.09.2020		ab 01.09.2021	
	7.15 - 17.00 Uhr	7.15 - 14.00 Uhr	7.15 - 17.00 Uhr	7.15 - 14.00 Uhr
1 Kind	266,00 €	140,00 €	274,00 €	144,00 €
2 Kindern	202,00 €	106,00 €	208,00 €	109,00 €
3 Kindern	134,00 €	71,00 €	138,00 €	73,00 €
4 oder mehr Kindern	46,00 €	25,00 €	48,00 €	25,00 €

- (3) Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren ermäßigt sich ab dem der Vollendung des dritten Lebensjahres folgenden Monat.
Bei den Schülerhorten besteht die Möglichkeit der Anmeldung für 3 Tage/Woche. Die Wochentage sind für mindestens ein Schulhalbjahr festzulegen. Die Gebühr wird auf 70 % des entsprechenden Monatsbeitrages festgesetzt.
- (4) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem auf den Zu-/Abgang folgenden Monat neu festgesetzt.
- (5) Für das Mittagessen in den Kinderbetreuungseinrichtungen wird zusätzlich zu den Gebühren in § 5 Absatz 2 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt monatlich:

Angebot	Gebühren
Kindergarten / Hort 5 Tage/Woche	67,00 €
Hort 3 Tage/Woche	40,00 €
Krippe Ganztagsbetreuung 5 Tage/Woche	67,00 €
Krippe Ganztagsbetreuung 3 Tage/Woche	40,00 €
Krippe Verlängerte Öffnungszeiten 5 Tage/Woche	57,00 €
Krippe Verlängerte Öffnungszeit 3 Tage/Woche	34,00 €

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 7

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum Monatsersten des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebühr nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zum folgenden Monatsersten fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8

Rückerstattung von Gebühren

- (1) Bleibt ein Kind länger als einen Kalendermonat infolge von Krankheit oder aufgrund ärztlicher Maßnahmen der Einrichtung fern, können die für diesen und die folgenden Krankheitsmonate fälligen Betreuungsgebühren nach § 5 Abs. 2 auf Antrag des Zahlungspflichtigen erlassen werden, sofern die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Zahlungspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.
- (2) Bleibt ein Kind mindestens 5 Betreuungstage zusammenhängend der Einrichtung fern (ausgenommen Schließtage), kann die Verpflegungsgebühr für diese Fehltage wie folgt erstattet werden:
2,90 € je Essen bei der Angebotsform Krippe Verlängerte Öffnungszeit,
3,20 € je Essen bei den übrigen Angebotsformen.
Dies gilt nur dann, wenn das Mittagessen 7 Tage vorher schriftlich bei der Kindertageseinrichtung abbestellt wurde. Die Rückerstattung erfolgt jeweils zum Ende des Kindergartenjahres und zum Ende des Kalenderjahres.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Weinheim, den 18.06.2020

Stadt Weinheim

Der Oberbürgermeister
Manuel Just

Stempel der Einrichtung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindertageseinrichtung, die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Es wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder und Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

- Cholera
- Diphtherie
- Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (Enterohämorrhagische Escherichia Coli)
- Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)
- Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt
- Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-infl. B-Bakterien
- Impetigo contagiosa (Ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- Masern
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Scharlach und bestimmte Streptokokken-Infektionen
- Shigellose (Ruhr)
- Skabies (Krätze)
- Tuberkulose der Lunge (nur in der ansteckungsfähigen, also offenen Form)
- Typhus
- Virushepatitis (Infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
- Windpocken
- Verlausung

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-) Zulassung zur Kindereinrichtung erforderlich ist:

- Cholera-Vibrionen
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC (Enterohämorrhagische Escherichia Coli-Bakterien)
- Paratyphus-Salmonellen
- Ruhrerreger (Shigellen)
- Typhus-Salmonellen

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen **in der Wohngemeinschaft** das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

- Cholera
- Diphtherie
- Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (Enterohämorrhagische Escherichia Coli)
- Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt
- Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-infl. B-Bakterien)
- Masern
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Shigellose (Ruhr)
- Tuberkulose der Lunge (nur in der ansteckungsfähigen, also offenen Form)
- Typhus
- Virushepatitis (Infektiöse Gelbsucht) Typ A und E

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

STADT WEINHEIM

Amt für Bildung und Sport

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

– Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO – Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stadt Weinheim
Der Oberbürgermeister
Obertorstraße 9
69469 Weinheim

Amt für Bildung und Sport
Dürrestraße 2
69469 Weinheim

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Weinheim
Die Datenschutzbeauftragte
Obertorstraße 9
69469 Weinheim
datenschutz@weinheim.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Ihre Daten werden zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung und für die Ausstellung von Gebührenbescheiden gemäß der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen“ verwendet.

Empfänger der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden bei entsprechendem Erfordernis, d.h. zur Gewährleistung der Betreuung in der Kindertageseinrichtung, insbesondere an die jeweilige Kindertageseinrichtung übermittelt.

Datenspeicherung

Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und Dokumentationspflichten notwendig ist.

Datenschutzrechte

Sie haben folgende Rechte nach Artikel 15 bis 18; 20, 21 DSGVO

- Recht auf Auskunft über die eigenen verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten
- Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Recht auf Datenübertragung
- Recht auf Löschung eigener personenbezogener Daten bzw. Einschränkung der Verarbeitung
- Jederzeitiges, mit Wirkung für die Zukunft geltendes Widerrufsrecht einer gegenüber der Stadtverwaltung erteilten Einwilligung

Falls Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, wenden Sie sich bitte zunächst an die Datenschutzbeauftragte der Stadt Weinheim (Kontaktdaten s.o.). Unabhängig hiervon haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Folgen der Nichtbereitstellung der Daten

Nichtbereitstellung personenbezogener Daten hat möglicherweise Folgen, u.a. keine Aufnahme in die Kindertageseinrichtung.

Stadt Weinheim
Amt für Bildung und Sport

Anlagen zur Ordnung der städtischen Kindertagesstätten

Anlage a	Anmeldebogen
Anlage b	Ärztliche Bescheinigung
Anlage c	Erklärung zu übertragbaren Krankheiten
Anlage d	Belehrung zum Infektionsschutzgesetz
Anlage e	Regelung zum Abholen des Kindes
Anlage f	Bankeinzugsermächtigung
Anlage g	Regelung zur Medikamentenvergabe
Anlage h	Protokollblatt vom Arzt zur Medikamentenvergabe
Anlage i	Kündigungsschreiben
Anlage j	Antrag auf Abbestellung des Mittagessens

Die Anlage a ist spätestens drei Wochen vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückzugeben.

Die Anlagen b bis g müssen spätestens am 1. Besuchstag in der Kindertageseinrichtung vorliegen.

Anlage a

Stempel der Kindertageseinrichtung **Wird von der Einrichtung ausgefüllt**

Angebotsform	
Gruppe	
Aufnahmetag	
Befristete Aufnahme bis	
Abgemeldet zum	
Teilnahme am Mittagessen	

ANMELDEBOGEN

Die nachfolgenden Angaben werden zur Betreuung des Kindes benötigt und nur zu dienstlichen Zwecken verwendet.

Angaben zum Kind

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Familiensprache	
Wohnort	
Straße	
Bisher besuchte Einrichtung	

Angaben zu den Personensorgeberechtigten (Bitte nur sorgeberechtigte Eltern eintragen):

	Personensorgeberechtigte/r 1 (Zahlungspflichtige/r)	Personensorgeberechtigte/r 2
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Staatsangehörigkeit		
Familienstand		
Wohnort		
Straße		
Telefon (tagsüber erreichbar; mobil)		
E-Mail		

Es besteht alleinige gemeinsame Sorge

Anlage a

Angaben zu Geschwistern (Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren - nicht nur vorübergehend; diese Angaben sind maßgebend für die Berechnung der Betreuungsgebühr)

Vorname _____ geb. am _____

Vorname _____ geb. am _____

Vorname _____ geb. am _____

Vorname _____ geb. am _____

Vorname _____ geb. am _____

Besuchen Geschwister eine andere städtische Einrichtung und welche?

Wer soll im **Not- oder Krankheitsfall** benachrichtigt werden, wenn die Eltern nicht zu erreichen sind? Bitte vollständige Namen, Adressen und Telefonnummern angeben. Datenänderungen müssen unverzüglich der Einrichtung mitgeteilt werden.

	Name	Anschrift	Telefon
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____
4.	_____	_____	_____

Besonderheiten zur elterlichen Sorge

Pflegeeltern: Tages-, Vollzeit-, Dauerpflege

Name _____

Anschrift/Telefon _____

in Pflege seit _____

Anlage a

Überstandene Krankheiten

- | | | |
|---|--------------------------------------|---------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Masern | <input type="checkbox"/> Keuchhusten | <input type="checkbox"/> andere |
| <input type="checkbox"/> Scharlach | <input type="checkbox"/> Diphtherie | |
| <input type="checkbox"/> Übertragbare Kinderlähmung | <input type="checkbox"/> Mumps | |
| <input type="checkbox"/> Röteln | <input type="checkbox"/> Windpocken | |

Das Impfbuch ist vorzulegen. Nachtrag neuer Impfungen.

Sonstige Krankheiten/Allergien

Sonstige Informationen

Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie unter
www.weinheim.de/kinderbetreuung/kindertagesstaetten

Mit der Unterschrift erkenne/n ich/wir die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Ordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen an (abrufbar unter www.weinheim.de/kinderbetreuung/kindertagesstaetten).

Ich versichere/wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner/unserer Angaben. Änderungen werde/n ich/wir dem Amt für Bildung und Sport sofort mitteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Personensorgeberechtigten 1

.....
Unterschrift des Personensorgeberechtigten 2

Anlage a

Einverständniserklärungen für das Kind

Bitte kreuzen Sie zutreffende Punkte an:

1. Fahrerlaubnis

- Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind bei besonderen Aktionen der Einrichtung öffentliche Verkehrsmittel in Begleitung des pädagogischen Personals benutzt.
- Ich bin damit einverstanden, dass an Ausflügen und anderen Aktivitäten der Einrichtung **ausnahmsweise** Privat-PKWs genutzt werden.

2. Zum Ablauf in der Einrichtung

- Der Weitergabe meiner Anschrift/Telefonnummer an die Eltern der Gruppe/Einrichtung stimme ich zu.
- Die Kindergartenordnung, die Satzung und die Konzeption wurden von mir gelesen und als verbindlich anerkannt.
- Ich willige ein, dass mein Kind vom Zahnarzt des Gesundheitsamts zahnärztlich untersucht und hierbei ein zahnärztlicher Befund erhoben wird.

3. Fotos

- Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind in der Einrichtung von den Erziehern/Erzieherinnen gefilmt und fotografiert wird und dass diese Bilder evtl. bei der Dokumentation der Arbeit Verwendung finden.
- Beim Besuch des Fotografen dürfen von meinem Kind Einzel- bzw. Gruppenfotos angefertigt werden

4. Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Schule

- Mit dem Informationsaustausch zwischen Erziehern/Erzieherinnen und Lehrern/Lehrerinnen im Rahmen der Kooperation zwischen Schule und Kindertageseinrichtung bin ich einverstanden.

5. Hausaufgaben

- müssen nicht fertig gemacht werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Personensorgeberechtigten 1

.....
Unterschrift des Personensorgeberechtigten 2

Ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes muss jedes Kind, bevor es in eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippen) aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden.

Zweck der Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen.

Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3-U9 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres.

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.

Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.

Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.

Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach *Anlage b* zu verwenden.

Information für Eltern zum Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (z.B. Vordruck nach *Anlage b*) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis (z.B. Vordruck nach *Anlage b*) darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis (z.B. Vordruck *nach Anlage b*) darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Bitte legen Sie vor Beginn der Betreuung einen der oben genannten Nachweise vor. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie:

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in

ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Anlage b

Formular bitte am 1. Besuchstag mitbringen!

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name, Vorname _____

Geburtstag _____

Anschrift _____

wurde am _____

von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U_____ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.z
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U_____ durchgeführt.

Anlage b

Bescheinigung nach § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

- Bei dem Kind besteht ein altersgemäß ausreichender Masern-Impfschutz. Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung aufweisen. Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen vorweisen.
- Bei dem Kind liegt eine Immunität gegen Masern vor.
- Bei dem Kind liegt eine Kontraindikation gegen eine Masern-Schutzimpfung vor.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
der Ärztin/ des Arztes

Anlage c

Formular bitte am 1. Besuchstag mitbringen!

Erklärung

Ich versichere/wir versichern als Personensorgeberechtigte/r des Kindes

.....
(Name, Vorname und Geburtstag des Kindes)

.....
(vollständige Anschrift)

dass in der Familie/Wohngemeinschaft/Pflegefamilie des Kindes in den letzten vier Wochen keine übertragbare Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Krätze, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheiten, Kopflausbefall) vorgekommen ist und dass auch jetzt kein Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht.

Ich verpflichte mich, dafür zu sorgen, dass das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besucht, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht für eine solche Krankheit ergibt. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht oder wenn Zweifel am gesundheitlichen Zustand des Kindes bestehen, ist die Leitung berechtigt, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. ein ärztliches Attest zu verlangen.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist unverzüglich zu verständigen, wenn das Kind an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist oder wenn der Verdacht einer Erkrankung besteht. Die Meldung dieses Vorfalles in der Kindertageseinrichtung entbindet nicht von der gegenüber dem Gesundheitsamt bestehenden gesetzlichen Meldepflicht.

Die Mitteilung in der Einrichtung ist zur rechtzeitigen Einleitung von Schutzmaßnahmen unbedingt erforderlich und zu beachten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Personensorgeberechtigten 1

.....
Unterschrift des Personensorgeberechtigten 2

Formular bitte am 1. Besuchstag mitbringen!**Stadt Weinheim
Amt für Bildung und Sport
Dürrestraße 2
69469 Weinheim**

Erklärung

Ich/wir

.....
(Name, Vorname)wohnhaft :
(Straße, Hausnummer).....
(PLZ / Ort)

erkläre/n als Erziehungsberechtigte/r für

das Kind
(Name, Vorname)geb. am
(Geburtsdatum)eine schriftliche Belehrung zum Infektionsschutzgesetz erhalten zu haben und
werde/n die

erforderlichen Maßnahmen im Krankheitsfalle meines/unseres Kindes einhalten.

.....
(Ort/Datum).....
(Unterschrift des Personensorgeberechtigten 1).....
(Unterschrift des Personensorgeberechtigten 2)Die Einrichtungen sind nach dem Gesetz verpflichtet, Kinder mit meldepflichtiger
Erkrankung namentlich an das Gesundheitsamt zu melden.

Anlage e

Formular bitte am 1. Besuchstag mitbringen!

Einrichtung:

.....
.....
.....
.....
.....

Mein/Unser Kind
darf allein nach Hause gehen.

Mein/unser Kind
darf nicht alleine nach Hause gehen, es wird abgeholt von (mit Anschrift)

Name.....

Anschrift.....

Telefonnummer.....

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift des Personensorgeberechtigten 1)

.....
(Unterschrift des Personensorgeberechtigten 2)

Formular bitte am 1. Besuchstag mitbringen!

Anlage g

Regelung zur Medikamentenvergabe in Ausnahmefällen in der Kindertageseinrichtung

Merkblatt für die Erziehungsberechtigten

Liebe Eltern,

in der Ordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Weinheim ist unter dem Punkt 7 aufgeführt, dass das pädagogische Personal in der Regel nicht befugt ist mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Weiterhin muss die Leitung umgehend informiert werden, wenn chronische Krankheiten oder Allergien beim Kind auftreten.

Jedoch kann es im Ausnahmefall in Absprache mit dem behandelnden Kinderarzt erforderlich sein, dass eine Medikamentenvergabe in der Einrichtung von den Erzieher/Innen übernommen werden muss. Um hier auch die pädagogischen Fachkräfte zu schützen, ist es erforderlich, dass Sie die aufgeführten Regelungen einhalten und mit Ihrer Unterschrift als Erziehungsberechtigter bestätigen.

- Bevor eine Verabreichung von Medikamenten stattfinden kann, ist zuerst mit der Leitung der Einrichtung die Medikamentengabe und Vorgehensweise abzuklären.
- Eine ärztliche Verordnung von dem behandelnden Kinderarzt mit Verabreichungsregeln muss explizit für die Kindertageseinrichtung schriftlich vorgelegt werden. Dieses Protokollblatt finden Sie im Anhang. Sollte die Verabreichung für mehr als drei Tagen erforderlich sein, ist von Ihnen ein Wochenmedikationsschälchen für die Einrichtung zu richten.
- Über die Ausnahmeregelung zur Gabe des Medikamentes, wird vorab von der Leitung der Einrichtung mit den Erzieher/Innen ein Gespräch geführt. In diesem Gespräch wird geklärt, in welchem Rahmen die Erzieher/Innen die Medikamentenvergabe verrichten und wie sie der Aufgabe gerecht werden können.
- Durch die Verabreichung des Medikamentes für Ihr Kind darf dem Betreuungsauftrag für alle Kinder nicht widersprochen werden.
- Die Vergabe des Medikamentes ist auf Ausnahmen beschränkt.

Nach Punkt 7 der Kindergartenordnung gilt, dass akut kranke Kinder in der Regel nicht in der Einrichtung sein können. Wir verweisen darauf, dass Sie bei ansteckenden Krankheiten, die unter den §34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz fallen, eine Meldepflicht haben.

Ich/ Wir habe/n diese Informationen zur Kenntnis genommen

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift des Personensorgeberechtigten 1)

.....
(Unterschrift des Personensorgeberechtigten 2)

Anlage h

Protokollblatt vom behandelnden Kinderarzt zur Medikamentenvergabe für die Kindertageseinrichtung

Dem Kind _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

wurde von mir _____
(Bezeichnung des Medikaments)

verordnet, und zwar wegen _____
(Bezeichnung der Erkrankung)

Das Medikament muss wie folgt verabreicht werden.

Es können folgende Nebenwirkungen auftreten:

Datum, Ort

Arztstempel, Unterschrift des Arztes/ der Ärztin

Anlage i

Stadt Weinheim
Amt für Bildung und Sport
Dürrestraße 2
69469 Weinheim

Kündigung

Ich/wir

.....
(Name, Vorname)

wohnhaft

.....
(Straße, Hausnummer).....
(PLZ / Ort)

kündige/n hiermit den Krippen-/Kita- bzw. Hortplatz in der städtischen Einrichtung

.....
(Name der Einrichtung)

meines/unseres Kindes

.....
(Name des Kindes)

geb. am

.....
(Geburtsdatum)

zum

.....
(Datum).....
(Ort/Datum).....
(Unterschrift des Personensorgeberechtigten 1).....
(Unterschrift des Personensorgeberechtigten 2)

Abbestellung Mittagessen

Mein/unser Kind _____,

geb.am _____,

ist vom _____ bis _____ nicht in der

Einrichtung _____

und kann daher nicht wie üblich am Mittagessen teilnehmen.

Mir/uns ist bekannt, dass der Einrichtung die Abbestellung 7 Tage vorher schriftlich vorliegen muss.

Eine Rückerstattung ist nur möglich, wenn das Kind mindestens 5 Betreuungstage zusammenhängend (ausgenommen Schließtage) der Einrichtung fernbleibt.

Die Rückerstattung erfolgt einmal zum Ende des Kindergartenjahres und einmal zum Ende des Kalenderjahres, sofern der Kita-Platz nicht vorzeitig gekündigt wird und damit eine frühere Erstattung begründet ist.

Die Rückerstattung beläuft sich auf 3,20 € je Essen, bei der Angebotsform Krippe VÖ 2,90 € je Essen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift des Personensorgeberechtigten 1)

.....
(Unterschrift des Personensorgeberechtigten 2)

Von der Einrichtung auszufüllen:

Eingang am

Datum und Unterschrift der Einrichtungsleitung

.....
Abwesend an insgesamt _____ Tagen.

Die Angaben sind auf ihre Richtigkeit überprüft worden.

Datum und Unterschrift der Einrichtungsleitung

Weiterleitung an Amt 40